



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. November 2018

Nummer 44

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>321</b>			
210 Genehmigung und Bekanntmachung einer Ergänzung zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	321			
211 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum) (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-TrupÜbPl Haltern) vom 21. Mai 2015	322	213	Greven) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Greven, der Stadt Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt 323	
212 Bekanntmachung Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster-Nord bis zur Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 (ca. 300 m nördlich der Brücke im Zuge der Altenberger Straße in Münster-Nienberge) bis Bau-km 30+450,00 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der Schützenstraße in		214	Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum 324	
			215	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 325
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>326</b>	
		215	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 326	

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2018 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Freitag, dem 11. Januar 2019.

Hierzu ist am Montag, dem 07. Januar 2019, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 210 Genehmigung und Bekanntmachung einer Ergänzung zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis Borken und die Stadt Dortmund haben mit Datum vom 11.11.2011 gem. § 23 Absatz 1 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen geschlossen, die im Amtsblatt Nr. 51/2011 der Bezirksregierung Münster vom 23.12.2011 veröffentlicht und bekanntgemacht worden ist.

Die nachfolgende 1. Ergänzung zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW genehmigt.

Die Ergänzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Absatz 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Ergänzung wird zum 01.01.2019 wirksam.

Münster, den 25.10.2018

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-075/2018.0003

Im Auftrag

Gez. Dr. Overbeck

#### 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen der Stadt Dortmund

zwischen

der Stadt Dortmund, Friedensplatz 1, 44122 Dortmund, vertreten durch den Stadtdirektor Jörg Stüdemann,

nachfolgend: „Stadt Dortmund“

und

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

nachfolgend: „Kreis Borken“

**Vorbemerkung**

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LABfG NW.

Der Kreis Borken und die Stadt Dortmund kooperieren im Bereich der Abfallwirtschaft seit dem 01.01.2012 wechselseitig miteinander und haben hierzu die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen am 11.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/2011 der Bezirksregierung Münster) geschlossen. Zum Zwecke der Verlängerung dieser Kooperation soll die der Stadt Dortmund obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung von Bioabfällen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) bis mindestens zum 31.12.2027 auf den Kreis Borken übertragen werden.

Die vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll deswegen wie folgt angepasst werden:

**§ 1****Anpassungsregelungen**

- § 1 Abs. 1 der Vereinbarung vom 11.11.2011 wird mit Wirkung zum 01.01.2019 dahingehend abgeändert, dass die Stadt Dortmund gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von 18.500 t/a zzgl. einer Mengenreserve von 5.000 t/a Bioabfällen auf den Kreis Borken überträgt.
- Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster und in Abänderung der Regelung in § 2 Abs. 1, Satz 2 der Vereinbarung vom 11.11.2011 wird die Laufzeit der Vereinbarung vom 11.11.2011 vorzeitig bis zum 31.12.2027 verlängert. Sollte die Vereinbarung vom 11.11.2011 in der Fassung dieser Ergänzungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum neuen Laufzeitende 31.12.2027 von einer der Parteien dieser Vereinbarung gekündigt werden, so verlängert sie sich um weitere 5 Jahre. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
- Das Wirksamwerden dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses einer Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.11.2011 über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von 13.500 t/a zuzüglich einer Mengenreserve von 5.000 t/a von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von dem Kreis Borken auf die Stadt Dortmund gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG nebst ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg.
- Der Kreis Borken und die Stadt Dortmund haben die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) bzw. die EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) mit der Erfüllung der ihnen obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Die EGW und die EDG werden zur näheren Ausgestaltung der durch diese Vereinbarung geregelten interkommunalen Kooperation ihre geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen über die Entsorgung von Bioabfällen sowie von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend anpassen.

**§ 2****Wirksamkeit, Schlussvorschriften**

- Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der bestehenden Vereinbarung bleibt unberührt.

- Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Borken, den 03.09.2018      Dortmund, den 03.09.2018

Kreis Borken

  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

Stadt Dortmund

  
Jörg Stüdemann  
Stadtdirektor

Im Auftrag

  
Hubert Grothues  
Ltd. Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 321-322

**211 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum) (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-TrupÜbPl Haltern) vom 21. Mai 2015**

Auf Antrag der Eigentümerin werden die Wegekörper der folgenden Flurstücke aus dem Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung ausgenommen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Seppenrade 5109	2	19
Seppenrade 5109	2	20
Seppenrade 5109	2	21
Seppenrade 5109	2	22
Seppenrade 5109	2	23
Seppenrade 5109	3	400
Seppenrade 5109	4	2
Seppenrade 5109	4	3
Seppenrade 5109	4	10
Seppenrade 5109	6	1
Seppenrade 5109	6	2
Seppenrade 5109	6	3
Seppenrade 5109	6	4
Seppenrade 5109	6	16
Seppenrade 5109	6	18
Seppenrade 5109	6	20
Seppenrade 5109	7	21
Seppenrade 5109	7	2
Seppenrade 5109	11	191

Die Benutzung der Wegekörper ist analog der Ausnahme in § 2 Absatz 5 der Verordnung (ehem. Kreisstraße K 16) - in Abgrenzung zum motorisierten Fahrzeugverkehr - für Fußgänger, Radfahrer oder mit nichtmotorisierten Sportgeräten (z. B. Skater, Rollschuhfahrer, E-Bikern, Segways) erlaubt.

Die übrigen Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung bleiben unberührt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bezirksregierung Münster als Landesordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 22. Oktober 2018

Dorothee Feller



*Dorothee Feller*

Regierungspräsidentin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 322-323

**212 Bekanntmachung  
Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster-Nord bis zur Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 (ca. 300 m nördlich der Brücke im Zuge der Altenberger Straße in Münster-Nienberge) bis Bau-km 30+450,00 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der Schützenstraße in Greven) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Greven, der Stadt Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt**

Bezirksregierung Münster Münster, den 19. Oktober 2018  
25.04.01.01-1/13

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28. Juni 2018 - Az: 25.04.01.01-1/13 - ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster-Nord bis zur Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 (ca. 300 m nördlich der Brücke im Zuge der Altenberger Straße in Münster-Nienberge) bis Bau-km 30+450,00 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der Schützenstraße in Greven) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Greven, der Stadt Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

**II.**

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 14. November 2018 bis zum  
27. November 2018 einschließlich**

bei den Städten Münster, Greven, Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Stadt Münster**, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitags 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Stadt Greven** im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstr. 6, 48268 Greven

Montag bis Mittwoch 8:30 bis 12:30 Uhr

Donnerstag 8:30 bis 12:30 Uhr sowie

14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

**Stadt Hörstel**, Bauverwaltungsamt, Rathaus Riesenbeck II, Zimmer-Nr.: 2.17, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr

Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

**Gemeinde Westerkappeln**, Zimmer Nr. 17, Große Straße 13, 49492 Westerkappeln

Montag bis Mittwoch 8:00 bis 12:30 Uhr und

14:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 12:30 Uhr und

14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster-Nord, Bau-km 41+028,80 (ca. 300 m nördlich der Brücke im Zuge der Altenberger Straße in Münster-Nienberge), bis zur Anschlussstelle Greven, Bau-km 30+450,00 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der Schützenstraße in Greven), einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Greven, der Stadt Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und landschaftsrechtliche Regelungen und wurde dem Lan-

desbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kraft § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG gegebene Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vorübergehend ausgesetzt wurde.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

#### Bundesverwaltungsgericht

#### Simsonplatz 1

#### 04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig),

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 17e Abs. 1 FStrG und Anlage lfd. Nr. 1).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der v. g. Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 VwGO).

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez. Espenkott

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 323-324

#### 213 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen Beckum



FELIX GENN

#### Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Monasteriensis

#### Anordnung

#### über die Neuordnung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum

Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 28. Juni 2017 wurden das Dekanat Ahlen und das Dekanat Beckum aufgehoben und zum 19. Oktober 2017 das Dekanat Ahlen-Beckum errichtet.

Mit Urkunde vom 11. November 2016 hat der Bischof von Münster zum 1. Januar 2017 den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum errichtet.

Der Name des Verbandes wird aufgrund der Aufhebung der Dekanate Ahlen und Beckum und der Neuerrichtung des Dekanats Ahlen-Beckum in der Urkunde wie folgt geändert:

#### Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum“. Er hat seinen Sitz in Beckum.

**Art. 5**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 5. September 2018



4. Ausfertigung



**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis**

**Änderung der  
Geschäftsanweisung**

**für den Verband der katholischen Kirchengemeinden  
im Dekanat Ahlen-Beckum**

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 11. November 2016 wurde zum 1. Januar 2017 der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum errichtet.

Mit Dekret des Bischof von Münster vom 28. Juni 2017 wurden das Dekanat Ahlen und das Dekanat Beckum aufgehoben und zum 19. Oktober 2017 das Dekanat Ahlen-Beckum errichtet.

Der Name des Verbandes wurde aufgrund der Aufhebung der Dekanate Ahlen und Beckum und der Neuerrichtung des Dekanats Ahlen-Beckum mit bischöflicher Urkunde vom 5. September 2018 geändert zum „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum“.

Der Bischof von Münster hat aufgrund Art. 4 der Urkunde über die Errichtung des hier betroffenen Verbands eine Geschäftsanweisung mit Urkunde vom 11. November 2016 erlassen. Der in der Geschäftsanweisung benannte Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum, heißt dort zukünftig „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum“.

Die Änderung der Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Münster, 5. September 2018



4. Ausfertigung

**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. September 2018 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum mit Wirkung vom 19. Oktober 2017 wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 18. Oktober 2018  
Die Regierungspräsidentin



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 324-325

**214 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9994352/0006.V

48147 Münster, den 2. November 2018

Herr Ansgar Woestmann beabsichtigt seine Biogasanlage durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

Errichtung einer Mehrzweckhalle und Aufstellung einer mobilen Trocknungsanlage für Hackholzschnitzel

Die Biogasanlage befindet sich in 48341 Altenberge, Westenfeld 14, Gemarkung Altenberge, Flur 47, Flurstück 48.

Gemäß § 9 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 325

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****215 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW, S. 966)

ab Montag, dem 19.11.2018

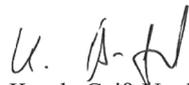
im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 19.11.2018 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr  
Regionaldirektorin



Karola Geiß-Netthöfel

Essen, 23.10.2018



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster